

Erhebung von Werkleitungen

Für die Erhebung von Werkleitungen kontaktieren Sie bitte folgende Stellen:

- Kanalisationsleitungen:** Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke
Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
Tel. 043 322 77 22, E-Mail: gpw@gpw.ch
www.gpw.ch
- Kanalisationsleitungen:
Prüfung und Kontrolle** Geoinfra Ingenieure AG
Alte Obfelderstrasse 57, 8910 Affoltern am Albis
Tel. 044 763 42 42
E-Mail: affoltern@geoinfra.ch
- Wasserleitungen:** Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis (WVA)
Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis
Tel. 044 761 12 42, Fax: 044 761 14 16
E-Mail: info@wasseraffoltern.ch
- Stromleitungen:** Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
Überlandstrasse 2, Postfach 258, 8953 Dietikon
Tel. 058 359 24 11, Fax: 058 359 24 09
E-Mail: regionlimmattal@ekz.ch
<https://www.ekz.ch/de/kundenservice.html>
- Telefonleitungen:** Swisscom (Schweiz) AG
Binzring 17, Postfach, 8021 Zürich
Tel. 0800 477 587, Fax: 058 221 80 28
www.swisscom.ch/netzbau
- Gasleitungen und
Kabel-TV-Leitungen** WWZ AG
Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
Tel. 041 748 45 45, Fax: 041 748 47 47
E-Mail: info@wwz.ch
- Fernheizungsleitungen:** HEA Holzenergie AG
Zürichstrasse 147, Postfach, 8910 Affoltern am Albis
Tel. 044 760 27 77
E-Mail: a.rubin@heaag.ch
- Nachführungsgeometer:
(Katasterpläne)** Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke
Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
Tel. 043 322 77 22, E-Mail: gpw@gpw.ch
www.gpw.ch

Für die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet und die Instandsetzung der Beläge ist das Formular "**Gesuch für eine Aufgrabungsbewilligung**" (für kommunale Strassen und Wege) auszufüllen und mit Planbeilage bei Tiefbau und Infrastruktur der Stadt Affoltern am Albis einzureichen. Das Formular kann auf der Homepage der Stadt im Online-Schalter unter der Adresse www.stadtaffoltern.ch/aufgrabungsbewilligung bezogen werden.

Wird für die Aufgrabung eine **Strassensperrung** notwendig, so muss bei **Tiefbau und Infrastruktur** der Stadt Affoltern am Albis, Tel. 044 762 56 78 / tiefbau@stadtaffoltern.ch eine separate Verfügung eingeholt werden.

Bei **Staatsstrassen** (Hauptstrassen) ist Kontakt mit dem **Tiefbauamt des Kantons Zürich**, Unterhaltsbezirk 4, Industriestrasse 15, 8910 Affoltern am Albis, Tel. 043 257 92 20, aufzunehmen.

Gesuch für eine Aufgrabungsbewilligung (in kommunalen Strassen und Wegen)

Dieses Gesuch ist zusammen mit einem Situationsplan 1:500, spätestens 20 Tage vor Baubeginn, vollständig ausgefüllt dem Bereich Tiefbau und Infrastruktur einzureichen.

Bauherr: _____

Bauleitung: _____

Unternehmer: _____

Ort Grabarbeiten: _____

Zweck Grabarbeiten: _____

Baubeginn: _____ Bauzeit ca.: _____

Beilage (Pläne): _____

Rechnungsadresse: _____

Ort, Datum: _____ Die Bauherrschaft/Vertretung: _____

Aufgrabungsbewilligung (wird durch die Stadt ausgefüllt)

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches, der Allgemeinen Bedingungen (Rückseite) sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Signalisation durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> PAK Gehalt ermitteln |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage | <input type="checkbox"/> Belag ___ cm ACT durch Unternehmer |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerführung besprechen | <input type="checkbox"/> Belag ___ cm AC durch Stadt |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung besprechen | <input type="checkbox"/> Belag ist maschinell einzubringen |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen | <input type="checkbox"/> Arbeiten 3 Tage im Voraus melden |
| <input type="checkbox"/> Zustandskontrolle vereinbaren | <input type="checkbox"/> Schlussabnahme der Baustelle |
| <input type="checkbox"/> Baumschutzmassnahmen besprechen | <input type="checkbox"/> _____ |

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen eine begründete Einwendung erhoben und vom Stadtrat ein rekursfähiger Beschluss verlangt werden.

Bemerkungen: _____

Affoltern am Albis, _____

Kopie an: Leiter Werkhof

Allgemeine Bedingungen für Grab- und Anpassungsarbeiten bei kommunalen Strassen und Wegen (Ausgabe Januar 2025)

1. AUSFÜHRUNGSPLANUNG

- 1.1 Die Aufgrabungsarbeiten sind dem Bereich Tiefbau und Infrastruktur der Stadt Affoltern am Albis mindestens 3 Tage vor Baubeginn anzuzeigen (tiefbau@stadtaffoltern.ch).
- 1.2 Bauarbeiten in Baumnähe sind vor Baubeginn mit dem Werkhof (Telefon 044 761 52 83) abzusprechen. Das Merkblatt des VSSG, über den "Baumschutz auf Baustellen", ist zu beachten.
- 1.3 Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den Werkeigentümern und Nachführungsgeometer über Leitungen und Vermessungspunkte zu erkundigen, die Liste "Erhebung von Werkleitungen" wird der Aufgrabungsbewilligung beigelegt.
- 1.4 Bei Bauvorhaben, bei denen mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, ist der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zu ermitteln, um teerhaltige Materialien zu erfassen und diese separat zu entsorgen (BAFU 2006).

2. AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

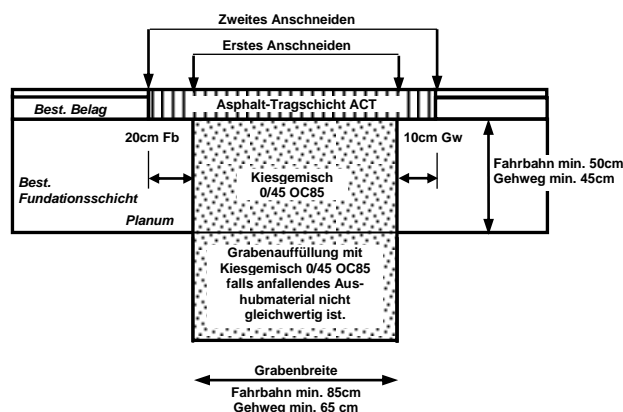
- 2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 640 535c und 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.2 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat im Fahrbahnbereich mit min. 50 cm Stärke und im Gehwegbereich mit min. 45 cm Stärke zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Bereiches Tiefbau und Infrastruktur der Stadt Affoltern am Albis vorbehalten.
- 2.3 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband des ausführenden Werkes auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 2.4 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- 2.5 Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte) die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (Walter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, gpw@gpw.ch) auf Kosten der Bauherrschaft zu beheben.
- 2.6 Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 85 cm (Fahrbahn) und mindestens 65 cm (Gehweg) zu berücksichtigen.
- 2.7 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch den Bereich Tiefbau und Infrastruktur der Stadt Affoltern am Albis angeordnet.
- 2.8 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SNV 640 886 massgebend. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.50 m zu betragen.
- 2.9 Die Instandstellung der Asphalt-Tragschicht (ACT) ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- 2.10 Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm und im Gehweg 10 cm pro Grabenseite.

3. VERRECHNUNG

- 3.1 Die Asphalt-Deckschicht (AC) wird zu gegebener Zeit durch den Bereich Tiefbau und Infrastruktur der Stadt Affoltern am Albis zu Lasten der Bauherrschaft wieder hergestellt.
- 3.2 Für das Ausmass der Asphalt- Deckschicht (AC) massgebend sind die effektive Grabenfläche sowie die beschädigten Belagsflächen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite, erfolgen kann. Restflächen mit weniger als 50 cm Belag, zwischen Belagsabschluss Mittelfuge und Werksgräben, müssen gemäss SNV 640 535c auch entfernt werden.
- 3.3 Die Verrechnung der Asphalt-Deckschicht (AC) basiert auf dem Aufgrabungstarif der Baudirektion (Tiefbauamt) des Kantons Zürich (Ausgabe 1. Januar 2021) und erfolgt nach eingebauter Asphalt-Tragschicht (ACT).
- 3.4 Für die Behandlung der Aufgrabungsbewilligung wird eine Gebühr von Fr. 200.00 bis 1'000.00 verrechnet.
- 3.5 Die Benützung von öffentlichem Grund, zur Ablagerung von Materialien und Abstellung von Fahrzeugen und Maschinen, wird gemäss Art. 3 Ziffer 3.12.1 des Gebührenreglementes der Stadt Affoltern am Albis, vom 26. November 2024, separat verrechnet.
- 3.6 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten haftet die Bauherrschaft innerhalb der 5-jährigen Garantiefrist. Die Kosten für die Instandstellung gehen zu Lasten der Bauherrschaft, die Mängel werden der Bauherrschaft vor Instandstellung schriftlich angezeigt.

Grabenprofile in kommunalen Strassen

a) Nach Bauvollendung (durch Gesuchsteller)



b) zu einem späteren Zeitpunkt (durch Stadt)

